

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 19. Juni

Nr. 25

### Landesbehörden

#### Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 31. Mai 2023

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Ortsdurchfahrt L 262 Kröslin (Az.: 532-05-2023-010-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 0,63 km bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,75 ha, einer Neuversiegelung von ca. 0,08 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 7.000 m<sup>3</sup> sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der vorhandenen Landesstraße L 262 in der Ortslage Kröslin. Das Vorhaben umfasst geringfügige Straßenverbreiterung, Kurvenanpassungen und die Neugestaltung einer Bushaltestelle.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßennebereich beschränken.
- Für das Vorhaben ist die geringfügige Inanspruchnahme von vorbelasteten Straßennebenflächen, Ruderalstrukturen und

Siedlungshecken mit geringem Biotopwert erforderlich. Die vorhabenbedingten Fällungen von fünf Einzelbäumen wird als nicht erheblich bewertet.

- Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten kann durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung mit Quartierkontrolle, ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen im Zuge der Bautätigkeit von entlang des Baufeldes bestehenden und zu erhaltenden geschützten Bäumen und Gehölzen sowie Gehölz bewohnenden Arten werden ebenfalls durch geeignete bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Gehölzschutz) vermieden.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 262 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 273

#### Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 6. Juni 2023

Die Windpark Broderstorf GmbH & Co. KG beantragte die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA bei gleichzeitigem Rückbau von zwei bestehenden WEA außerhalb eines Vorranggebietes für WEA.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor-

gerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Wirkzone I = Rotorradius + 100 m) befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Aufgrund der Abstände von mehr als 3.000 m zu den nächstgelegenen SPA- und FFH-Gebieten sowie einem Abstand von mehr als 9.000 m zu dem Naturschutzgebiet „Freienholz“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

Es sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in der Nähe zum Vorhabenstandort vorhanden.

Die Landschaftsschutzgebiete „Wolfsberger Seewiesen“ (LSG\_L102) und „Carbäknieferung“ (LSG\_L148) befinden sich in über 1.500 m Entfernung und können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 sowie Biosphärenreservate entsprechend Nummer 2.3.4 als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 sind in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 273

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) – Wasserentnahme aus dem Peene-Süd-Kanal (PSK) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Sarnow**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 19. Juni 2023

Die Landwirtschaftsbetrieb Agrargesellschaft Sarnow mbH & Co. KG, Anklamer Straße 10, 17392 Sarnow hat für die Zeit vom 20. April bis 30. September eine jährliche Wasserentnahme von 400.000 m<sup>3</sup> aus dem PSK für die Beregnung von ca. 376 ha Anbaufläche für Kartoffeln, Weizen, Roggen, Zuckerrüben, Raps und Mais im Bereich der Ortschaft Sarnow beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als für diese Gewässerbenutzung zuständige Erlaubnisbehörde hat für die Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.5.1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.
- Bodenveränderungen, Schadverdichtung sowie Verunreinigungen von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten.
- Auch unter Berücksichtigung weiterer wasserrechtlich erlaubter Wasserentnahmen wird der Erhaltungsbetrieb des PSK weiterhin gewährleistet. Eine Wasserentnahme aus dem PSK unterhalb der Mindestwasserführung wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeschlossen.
- Der PSK liegt in keinem nationalen oder internationalen Schutzgebiet. Lediglich im Bereich Boldekow grenzt das Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Gahlenbecker und Putzarer See“ an.

- Die Wasserentnahme der Landwirtschaftsbetrieb Agrargesellschaft Sarnow mbH & Co. KG erfolgt bereits seit mehreren Jahren. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten infolge des Vorhabens bisher nicht festgestellt werden und werden auch nicht erwartet.
- Eine Beeinträchtigung des Grundwassers, insbesondere in den Trinkwasserschutz zonen der Wasserfassung Sarnow infolge der Beregnung mit Wasser aus dem PSK, das über das Pumpwerk Dersewitz aus der tlw. brackwasserbeeinflussten Peene entnommen wird, kann durch die Festlegung von Grenzwerten hinsichtlich der Salinität sowie der Festlegung zur Durchführung eines Monitorings für den PSK und das Grundwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Die Schutzgüter Mensch und Siedlungsraum, Boden, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden von der Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvpverbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 274

## **Bekanntmachung gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 72 Absatz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Auslegung der Planunterlagen i. R. d. Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Juni 2023

Ergänzendes Verfahren zum Vorhaben Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA) der Deponie Ihlenberg DK III am Standort Selmsdorf (MFA DK III Ihlenberg)

Die Vorhabenträgerin, die IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf, beantragt ein ergänzendes Verfahren zum Vorhaben Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA) auf der Deponie Ihlenberg bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

Das Vorhaben „Ergänzendes Verfahren zum Vorhaben Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“

beinhaltet eine Änderung der Deponie Ihlenberg und ihres Betriebes durch die Errichtung einer multifunktionalen Abdichtung (MFA) zur Deponieabschnittstrennung, insbesondere zwecks Fortsetzung des Ablagerungsbetriebes auf dem verändert zugeschnittenen DA 7 unter geänderten technischen Bedingungen. Insoweit umfasst es nicht nur die Beschaffenheit der Anlage, nämlich soweit durch die Errichtung der MFA der Aufbau des Deponiekörpers geändert wurde, sondern zudem auch den Betrieb, da auf die MFA DK III-Abfälle im neuen Deponieabschnitt DA 7 (oberhalb der Altdeponie, DA 1) abgelagert werden. Durch die MFA werden die in der Stilllegungsphase befindlichen Deponieabschnitte (hier „DA 1“) der Deponie Ihlenberg bautechnisch von dem Ablagerungsbereich der Deponie abgegrenzt, der sich daran anlehnt bzw. oberhalb des DA 1 befindet, und der damit von dem entsprechend veränderten Zuschnitt des DA 7 umfasst ist.

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung: Selmsdorf  
 Flur: 4  
 Flurstück: 19, 20, 33 – 39, 46, 47, 57

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15. Januar 2019, Az. 5 K 12/14 wird für das in Rede stehende Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als ergänzendes Verfahren gemäß § 4 Absatz 1b Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i. V. m. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß §§ 72 und 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen einen Monat zu den angegebenen Zeiten im

1. StALU WM, Abteilung 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 1. Obergeschoss  

montags bis donnerstags	7:30 – 15:30 Uhr,
freitags	7:30 – 12:00 Uhr,
2. Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, Fachbereich 4 Bauen und Gemeindeentwicklung, im 1. Obergeschoss, Zimmer 205  

montags und mittwochs	9:00 – 12:00 Uhr,
dienstags und donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „MFA DK III Ihlenberg“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Die Auslegung beginnt am 10. Juli 2023 und endet mit Ablauf des 9. August 2023. Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10. Juli 2023 bis einschließlich 9. September 2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung MFA DK III Ihlenberg“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Zuständigkeit von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder anderer Beteiligter erörtert. Der Erörterungstermin gemäß § 68 VwVfG wird gesondert bekannt gegeben. Die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben oder der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 275

## Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Juni 2023

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Mühlen-Eichsen I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Sitz: Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) erhielt mit Datum vom 26. April 2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 10/23).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden An-

sprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterrhöhung von 3 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genanntem Standort

19205 Mühlen Eichsen, Gemarkung Goddin			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	15	33250124,64	5963232,76

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Ausnahmegenehmigung zur Beeinträchtigung geschützter Biotope (SEV, VRR, VWD und VSX) im Umfang von insgesamt maximal 1.907 m<sup>2</sup> wird erteilt.
4. Die Genehmigung zur Anbindung an die Bundesstraße B 208 vom Flurstück 110 der Flur 2, Gemarkung Goddin als dauerhafte Wartungszufahrt wird erteilt.
5. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **20. Juni 2023** bis einschließlich **3. Juli 2023** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, als bekanntgemacht und zugestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 276

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 19. Juni 2023

Die BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen hat mit Posteingang vom 12. Dezember 2022 einen Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Bautyps Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gestellt (Az.: STALU MS 51 571/1736-1/2023). Die Inbetriebnahme ist im ersten Quartal 2025 geplant.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Penkun, OT Grünz, Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstück 135 im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Windenergieanlagen sind nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Für das Vorhaben wurde eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Auf Grundlage des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der 4. BImSchV ist das Verfahren damit als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 26. Juni 2023 (erster Tag) bis 27. Juli 2023 (letzter Tag)**

auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-WINDERTRAG-Gemeinde-Penkun>

Als zusätzliches Informationsangebot liegen diese Unterlagen im vorgenannten Zeitraum bei folgenden Behörden/Stellen zur Einsicht während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden:

- a) Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft  
Neustrelitzer Straße 120, Block D, 17033 Neubrandenburg  
nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 0385 58869517

und zusätzlich im

- b) Amt Löcknitz-Penkun  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 039754 50-138

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit kartographischen Darstellungen des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall und Schatten, Bauunterlagen, Unterlagen sowie Gutachten und Stellungnahmen zu den Themen Denkmalschutz, Turbulenz, Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Luftverkehrssicherheit, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Unterlagen zur Sichtbarkeit und Visualisierung, Artenschutzgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und den UVP-Bericht.

Die im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden werden zudem mit ausgelegt.

Der vorgelegte UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

[www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 S. 4 BImSchG beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **26. Juni 2023** bis einschließlich **28. August 2023** schriftlich bei den oben bezeichneten Behörden erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail an [stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de](mailto:stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de), mit dem Betreff: „Einwendung 1 WEA, Gemeinde Penkun“ eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender\*innen sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwender\*innen können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden im Ermessen der Genehmigungsbehörde, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Einwendungen voraussichtlich

am **10. Oktober 2023** und – soweit notwendig – an den folgenden Werktagen ab 10:00 Uhr, im

Gemeindehaus Sommersdorf  
Wartiner Straße 23  
17328 Stadt Penkun, Ortsteil Sommersdorf

erörtert (§ 10 Absatz 6 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 277

### Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 19. Juni 2023

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 10. Juli 2019 sowie mit dem Änderungsantrag vom 27. Juli 2022, in der mit Eingang am 22. März 2023 ergänzten Fassung, die Wussentiner Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 24357 Fleckeby, Gut Möhlhorst einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N 149/5.X TCS164 (5,7 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 238,60 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich im potenziellen Windeignungsgebiet „N3/2017 – Wussentin“ gemäß dem endgültigen Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) vom November 2022, Landkreis Vorpommern-Greifswald in den Gemeinden Medow und Stolpe an der Spree, Gemarkung Grütrow, Flur 2, Flurstück 16/2 sowie in der Gemarkung Wussentin, Flur 9, Flurstücke 3, 5, 20 und 17 (Bau sowie Rotorüberflug).

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nummer 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Absatz 3 UVPG wird das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das Vorhaben ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung,

im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V – und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogene Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und deren Stoffströme
4.5	Betriebszustand und Schallimmissionen
4.6	Ermittlung der Schallimmissionen durch Prognose nach TA Lärm
4.7	Ermittlung des Schattenwurf nach Hinweisen des LAI
4.8	Vorgeschlagene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen: – Schattenabschaltmodul – Fledermausmodul
8.1	Maßnahmen nach Betriebseinstellung sowie Rückbauverpflichtung
9.2	Angaben zur Abfallbeseitigung und zertifizierten Abfallunternehmen
11.1	Beschreibung zu wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird
13.5	Sonstiges zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: – Landschaftspflegerischer Begleitplan – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Unterlagen zur NATURA2000-Verträglichkeit
14.2	UVP-Bericht
17.1	Sonstige Unterlagen: – Visualisierung Denkmalschutz

Entsprechend §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördeneinstellungnahmen) **vom 26. Juni 2023 bis 25. Juli 2023** auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda. Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Es besteht das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft  
Ossenreyerstraße 56  
18439 Stralsund

Montag 7:00 – 15:30 Uhr  
Dienstag 7:00 – 17:00 Uhr  
Mittwoch 7:00 – 15:30 Uhr  
Donnerstag 7:00 – 15:30 Uhr  
Freitag 7:00 – 14:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Amt Züssow  
Bürgerbüro  
Pommersche Straße 27  
17506 Gützkow

Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

sowie

Amt Anklam-Land  
(alte Gemeindeverwaltung)  
Hauptstraße 74  
17398 Ducherow

Montag 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 – 11:30 Uhr, 12:30 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 – 11:30 Uhr, 12:30 – 15:00 Uhr  
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit **vom 26. Juni 2023 bis einschließlich 25. August 2023** im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

und in den Ämtern Züssow sowie Anklam-Land mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de), bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, voraussichtlich

**am 1. November 2023 ab 9.30 Uhr** und falls erforderlich an den Folgetagen im

Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 278

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Kladrum VIII)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Juni 2023

Die eno energy GmbH (Straße am Zelplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 19374 Zölkow, Gemeinde Zölkow, Gemarkung Kladrum, Flur 1, Flurstück 144. Geplant ist eine WKA vom Typ eno160 mit einer Leistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schallleistungspegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten) sowie auf das Landschaftsbild. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten können aufgrund der Standorte der WKA sowie vorgesehener Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Biotope können entfernungsbedingt sowie aus der Gestaltung des Anlagenstandortes ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Bodendenkmäler werden insbesondere durch die Bauausführung als geringfügig bewertet. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 279

## **Korrektur zur Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort Gadebusch (WKA Gadebusch III)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 19. Juni 2023

Die Energiepark Gadebusch GmbH & Co. KG (Obotritenring 40, 19053 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19202 Gadebusch, Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 65, 68, 23/1, 96/2, 52, 53, 60 und 61. Geplant sind insgesamt sechs WKA, vier Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 6,2 MW und einer Gesamthöhe von 250 m und zwei Anlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Leistung von 6 MW und einer Gesamthöhe von 244 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Die im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 15. Mai 2023 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 219 bis 220) und auf der Internetseite des StALU WM genannten Flurstücke sind falsch angegeben worden. Das Prüfergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, bleibt weiterhin bestehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 280

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) am Standort Burow (WKA Burow II), Absage Erörterungstermin**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Juni 2023

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & CO. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 19386 Lübz, Gemarkung Burow, Flur 2, Flurstücke 173, 77/2, 267/1, 274, 75/5, 271 und 71. Geplant sind sieben WKA vom Typ Nordex N163 mit einer Nennleistung von 6.800 kW und einer Gesamthöhe von 245,5 m sowie eine WKA vom Typ Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 5.700 kW und einer Gesamthöhe von 238,55 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im 2. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „WKA Burow II“ am 22. Mai

2023 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Die vorliegenden Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung. Dementsprechend wird für das Vorhaben gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenem Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass die einzig eingegangene Einwendung insbesondere aus fachlicher Sicht hinreichend begründet und konkret ist und keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 280

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA Klein Dammerow I), Erneute Öffentliche Bekanntmachung nach Änderung der Antragsunterlagen**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Juni 2023

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19395 Klein Dammerow, Gemarkung Vietlütbe, Flur 7, Flurstücke 145, 153 und 159; Gemarkung Klein Dammerow, Flur 2, Flurstücke 9, 10, 24, 57 und 58. Geplant sind sechs WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 247 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 3 m.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Verfahren wurde mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb von sechs WKA am 4. November 2019 im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 44 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 464) bekannt gegeben.

ben. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden bereits vom 12. November 2019 bis einschließlich 11. Dezember 2019 öffentlich ausgelegt. Die zum Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden im Rahmen einer online-Konsultation vom 1. März 2023 bis zum 22. März 2023 erörtert.

Anschließend hat die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG eine Änderung des Schallgutachtens vorgenommen und einen weiteren Immissionsort angegeben. Es ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV erforderlich.

Die erneute Auslegung der Antragsunterlagen ist nach § 8 Absatz 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die Änderungen zu beschränken.

Es werden folgende Antragsunterlagen erneut ausgelegt:

– Schallgutachten

Das Auslegen der relevanten Antragsunterlagen erfolgt vom 27. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juli 2023 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588-66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Eldenburg Lübz (Am Markt 22, 19386 Lübz), Altbau 2. Etage, Raum 10

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel.-Nr. 03873 1507310 oder unter Tel.-Nr. 03873 1507318) die Einsichtnahme im Amt Eldenburg Lübz möglich.

3. Amt Plau am See (Bauamt, Am Markt 2, 19395 Plau am See)

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038735 – 49441) die Einsichtnahme im Amt Plau am See möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Klein Dammerow I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **27. Juni 2023** bis einschließlich **28. August 2023** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluw.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Klein Dammerow I“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsmöglichkeiten sowie die Erörterung sind auf die vorgesehenen Änderungen des Vorhabens gegenüber der ursprünglichen Auslegung beschränkt.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 26. September 2023 ab 9:00 Uhr  
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Beratungsraum im 3. OG, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 280

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA Plate II), Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Juni 2023

Die naturwind schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19086 Plate, Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstücke 1/3, 4, 15/3, 22 und 31/1. Geplant sind zwei Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nennleistung von 5.600 kW und einer Gesamthöhe von 229 m, zwei Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nennleistung von 6200 kW und einer Gesamthöhe von 250 m sowie eine Anlage vom Typ Vestas V150 mit einer Nennleistung von 5.600 kW und einer Gesamthöhe von 223 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht, Risikogutachten zu Eiswurf/-fall und Bauteilver sagen) sowie Stellungnahmen folgender Teilnehmer:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Straßen und Tiefbau
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (ehemals Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (ehemals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesforst M-V
- Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“
- Energieversorger WEMAG
- Deutscher Wetterdienst
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone Group Plc
- Ericsson GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Gemeinde Plate

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 27. Juni 2023 bis einschließlich 26. Juli 2023 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
 Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Crivitz (Amtstraße 5, 19089 Crivitz), 1. Obergeschoss, Raum 126

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr  
 Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
 Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03863 5454431) die Einsichtnahme möglich.

3. Amt Ludwigslust-Land (Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, Zimmer 202)

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache mit dem Amt Ludwigslust-Land (unter Tel. 03874 42690) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Plate II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **27. Juni 2023** bis einschließlich **28. August 2023** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluw.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Plate II“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 21. November 2023 ab 9:00 Uhr in der Sporthalle Plate, Am Sportplatz 2, 19086 Plate

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 6. Juni 2023

41 K 64/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 1. September 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 0.16 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bansin Blatt 900, Gemarkung Bansin, Flur 7, Flurstück 55/3, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Gothenweg 4, Größe: 2.644 m<sup>2</sup>; Gemarkung Bansin, Flur 7, Flurstück 55/4, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Landwirtschaftsfläche, Gothenweg, Größe: 1.973 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Baujahr 1973/1976); Wohnfläche ca. 175 m<sup>2</sup>. Das Gebäude befindet sich in einem durchschnittlichen Altbauzustand. Es bestehen allgemeine alters- und nutzungsbedingte Mängel sowie einige Bauschäden/-mängel. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin ein freistehendes, eingeschossiges Ferienhaus (Baujahr: 2000); Wohnfläche ca. 42 m<sup>2</sup>. Dieses befindet sich in normalem baulichen Zustand. Weitere auf dem Grundstück befindliche Gebäude: Garage und Unterstand.

Verkehrswert: **701.500,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 EUR (Einbauküche Ferienhaus)

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 283

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow

Vom 31. Mai 2022

822 K 22/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 23. August 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwaan Blatt 6219, Gemarkung Schwaan, Flur 13, Flurstück 633, Erholungsfläche, Größe: 307 m<sup>2</sup>; Gemarkung Schwaan, Flur 13, Flurstück 636, Gebäude- und Freifläche, Laager Straße 41, Größe: 428 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Laager Straße 41 in 18258 Schwaan

Grundstück, bestehend aus zwei räumlich getrennten Flurstücken: Flurstück 636, bebaut mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) mit zweigeschossigem Anbau (Baujahr ca. 1900, Anbau um 1985); Unterhaltungsstau, Bauschäden; das Flurstück 633 wird als Kleingarten genutzt

Verkehrswert: **85.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 283

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 31. Mai 2023

611 K 17/22

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Woldegk Blatt 2193, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Bredenfelde, Flur 6, Flurstück 10/6 (2.487 m<sup>2</sup>) soll am **Montag, dem 14. August 2023 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Wohnhaus mit Anbauten, teilmassivem Schuppen und Nebenanlagen, Krumbecker Straße 2. Wohnhaus:

teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Bj. 1947 als Holzhaus, 2006 innenseitig durch massive Außenwand verstärkt, massiver Anbau 1988; Modernisierung bis 2012 unter Verwendung überwiegend gebrauchter Bauteile, Wohnfl.: ca. 111 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **48.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 283

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 30. Mai 2023

66 K 14/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 2. August 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18493, Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 586/5, Gebäude- und Freifläche, Neue Reihe 21, Größe: 1.474 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohngebäude mit drei Gästewohnungen, Grundstück in zweiter Reihe, Baujahr ca. 1962, Kernsanierung in 1997/98 mit baulicher Erweiterung

Verkehrswert: **690.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 284

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 5. Juni 2023

701 K 91/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. September 2023, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Richtenberg Blatt 338, Gemarkung Richtenberg, Flur 3, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Lange Straße 73, Größe: 599 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **269.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus und zwei Doppelcarports.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 69/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 14. September 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marlow Blatt 596, Gemarkung Marlow, Flur 5, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Straße 28, Größe: 174 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **35.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebenglass.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 284

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: **Sportverein Shania Rostock e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 30. Mai 2023

Der Sportverein Shania Rostock e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren Dr. Hauptvogel, Herrn Püttmann, Dr. Claas Pätow, Herrn Mahnke, Carl-Hopp-Straße 19a, 18069 Rostock anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 284